



Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: [MBI. NRW. 2024 Nr. 36](#)

Veröffentlichungsdatum: 30.10.2024

Seite: 1027



Änderung der Selbsthilfe-Kontaktstellen-Förderrichtlinien

2128

Änderung der Selbsthilfe-Kontaktstellen-Förderrichtlinien

Runderlass
des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Vom 30. Oktober 2024

1

Der Runderlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 27. Februar 2024 ([MBI. NRW. S. 446](#)), wird wie folgt geändert:

1. Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4

Zuwendungsvoraussetzungen

Es erhalten solche Selbsthilfe-Kontaktstellen einen Zuschuss zu den Personalkosten,
a) die themen- und institutionenübergreifend Selbsthilfe und Selbsthilfegruppen unterstützen,

- b) die einen umfassenden Überblick über die Selbsthilfeaktivitäten vor Ort haben,
- c) die Aktionen der Öffentlichkeitsarbeit zur Entstehung eines selbsthilfefreundlichen Klimas durchführen,
- d) in denen Einzelpersonen über Selbsthilfegruppen informiert und über die Möglichkeit der Teilnahme an Selbsthilfegruppen beraten werden,
- e) in denen Einzelpersonen in bestehende Gruppen vermittelt werden,
- f) die Einzelpersonen helfen, neue Selbsthilfegruppen aufzubauen,
- g) in denen bestehende Selbsthilfegruppen bei inhaltlichen und organisatorischen Gruppenproblemen beraten werden,
- h) die die Vernetzung und den Erfahrungsaustausch insbesondere kleiner und wenig formalisierter Selbsthilfegruppen vermitteln und organisieren,
- i) die durch die Kooperation mit professionellen Helfern Möglichkeiten der Selbsthilfe-Unterstützung durch das System der Fremdhilfe aufweisen,
- j) in denen mindestens zwei Personen beschäftigt sind, von denen mindestens eine hauptamtliche Fachkraft mit in der Regel Fachhochschul- oder Hochschulabschluss oder einer Berufszulassung in einem der reglementierten Pflege- und Gesundheitsfachberufe (Vollzeitstelle) und eine Sekretariatskraft (mindestens halbe Vollzeitstelle) ausschließlich die Arbeiten in der Kontaktstelle durchführen,
- k) die über eigenständige, öffentlich zugängliche Räume verfügen, die als Selbsthilfe-Kontaktstellen gekennzeichnet sind,
- l) die festgelegte Öffnungszeiten an mindestens drei Wochentagen haben und bei Bedarf auch eine flexible Terminvereinbarung außerhalb der festgelegten Öffnungszeiten ermöglichen,
- m) einen eigenständigen Telefonanschluss und eine eigene Emailadresse haben,
- n) unter Berücksichtigung der jeweiligen Rahmenbedingungen ihre Angebote bedarfsgerecht und zweckmäßig auch in digitale Formaten (bei Gewährleistung der geltenden Anforderungen an Datenschutz und Datensicherheit) ermöglichen und
- o) die in der Arbeitsgemeinschaft der Selbsthilfe-Kontaktstellen in Nordrhein-Westfalen mitarbeiten.“

2. In Nummer 7 wird die Angabe „31. Dezember 2024“ durch die Angabe „31. Dezember 2025“ ersetzt.

2

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.